

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
in der Stadt Werdohl vom 22.12.1976
in der Fassung der 44. Änderungssatzung
vom 16.12.2024**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1, Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 12) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1973 (GV NW S. 562/SGV NW. 2061) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Sitz Iserlohn, vom 22.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 13.12.1976 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Werdohl zur Deckung der Kosten Abfallbeseitigungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem diese Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallbeseitigung endet.

- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen werden bei Abwesenheit einer Person von mehr als 250 Tagen im Jahr zwei Drittel der pro Einwohner festgesetzten Gebühr erlassen, sofern im Laufe des Jahres keine Abmeldung erfolgte und die betroffene Person bereits am 01.01. des Kalenderjahres in Werdohl gemeldet war.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes wird die Ermäßigung für das Kalenderjahr gewährt, in dem die Einberufung erfolgt ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Umleersystems ist,
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, sowie Wochenendhäusern, die anstelle der Personenzahl festgesetzte Anzahl der Einwohnergleichwerte,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Das Regel-Behältervolumen pro Person und Woche beträgt 20 Liter. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen das Behältervolumen erhöht werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben.
- (3) Ein Einwohnergleichwert ist entsprechend der in Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestelltes Behältervolumen. Für die einzelnen Behältergrößen werden folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

80 Liter:	2 EGW	(14-tägliche Abfuhr)
120 Liter:	3 EGW	(14-tägliche Abfuhr)
240 Liter:	6 EGW	(14-tägliche Abfuhr)
360 Liter:	9 EGW	(14-tägliche Abfuhr)
770 Liter:	39 EGW	(wöchentliche Abfuhr)
1.100 Liter:	55 EGW	(wöchentliche Abfuhr)
2.500 Liter:	125 EGW	(wöchentliche Abfuhr)
5.000 Liter:	250 EGW	(wöchentliche Abfuhr)

- (4) Maßgebend für die Veranlagung beim Umleersystem sind die für einen Stichtag ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.

- (5) Die Einwohnerzahlen werden anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldedatei ermittelt. Stichtag ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Nach dem Stichtag eintretende Veränderungen der Personenzahl werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Vierteljahres durch eine Neuberechnung der Gebühren berücksichtigt.
- (6) Die Einwohnergleichwerte werden von der Stadt anhand der Anzahl und der Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Abfallbehälter ermittelt. Stichtag ist der 01.01. des Veranlagungsjahres. Die zum Stichtag festgestellten Zahlen gelten grundsätzlich für das gesamte Veranlagungsjahr. Nach dem Stichtag eintretende Änderungen in der Größe und Anzahl der Abfallbehälter werden zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats durch eine Neuberechnung der Gebühr berücksichtigt.
- (7) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht gem. § 3 der Satzung entsteht.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr bei Verwendung des Wechselsystems ist das Gewicht des Abfalls bei der Entleerung der Abfallbehälter.
- (9) Wenn die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr für gewerblich genutzte Grundstücke in besonders gelagerten Einzelfällen zu erheblichen Härten führt, weil die Merkmale für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für einen Gewerbebetrieb nicht zutreffen, kann die Gebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung angepasst werden. Hierbei sind für jeweils 240 Liter Behältervolumen 6 Einwohnergleichwerte anzusetzen.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert
95,23 €
- (2) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg
47,75 €.

§ 6

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt zu richten.

§ 7

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Umleersystems werden durch Heranziehungsbescheide, die mit Bescheiden über andere Abgaben verbunden sein können, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung des Wechselsystems werden vierteljährlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Werdohl vom 17.12.1975 außer Kraft. Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Werdohl vom 22.12.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Gebühren- und Abgabensatzung für die Entwässerungsanlagen der Stadt Werdohl vom 16.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unterzeichnet am: 22.12.1976

von: Pfeifer, Bürgermeister